

- IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft betreffend,
- V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend,
- VI. Gesetz, die Entscheidung vom Kompetenzkonflikten zwischen Senat und Bürgerschaft betreffend,
- VII. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

Die beiden weiteren Ergänzungs Gesetze, die Gewerbekammer und die Kammer für Landwirtschaft betreffend vom 2. April 1849 wurden aufrecht erhalten.¹⁾

Die Verfassung von 1854 ist noch heute in Geltung.²⁾ Sie ist jedoch unter Berücksichtigung inzwischen erfolgter Änderungen, um die Übersichtlichkeit zu wahren, zusammen mit ihren Nebengesetzen zweimal neu publiziert:

1) in der Redaktion vom 17. November 1875 (Sbl. S. 185—254) mit neun Nebengesetzen, wie oben aufgeführt. Anlaß gab die Gründung des Deutschen Reiches und die Notwendigkeit, die Verfassung mit der dadurch geschaffenen staatsrechtlichen Lage in Einklang zu bringen.

2) in der Redaktion vom 1. Januar 1894 (Sbl. S. 1—61) mit sieben Nebengesetzen. Infolge der Reichsjustizgesetzgebung wurden zwei der früheren Nebengesetze: das Gesetz V. die richterlichen Behörden betreffend, und VI. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft betreffend, fortgelassen. In dieser Publikation vom 1. Januar 1894 ist die Verfassung heute in Geltung.³⁾ Seither ist sie nicht geändert; dagegen haben die Nebengesetze zahlreiche Änderungen erfahren.

¹⁾ Ebenso das Gesetz die Einführung der Verfassung von 1849 betreffend.

²⁾ Auch die Publikation vom 1. Januar 1894 bezeichnet die Verfassung noch als vom 21. Februar 1854. Bei den beiden Redaktionen sind nur die Änderungen auf dem für Verfassungänderungen vorgeschriebenen Weg durchberaten und beschlossen; der übrige Text ist nur neu publiziert, so daß also bei einer Abweichung in diesem der Text von 1854 maßgebend sein würde.

³⁾ Für Hamburg gilt die „Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg“ vom 19. Okt. 1879 (vorher Verfassung vom 28. Sept. 1860). Für Lübeck: „Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck“ vom 7. April 1875 (vorher v. 29. Dez. 1851).